

# „Eine selbstbestimmte Lebensgestaltung wird verhindert“

Bernd Mesovic, Frankfurt/M.,  
ist politischer Referent bei der  
Bundesweiten AG für Flüchtlinge  
PRO ASYL e.V., [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)  
Aus redaktionellen Gründen  
gekürzt.



## Anhörung zur so genannten Residenzpflicht im Kieler Innen- und Rechtsausschuss

**Am 10. September fand im Innen- und Rechtsausschuss des Kieler Landtages eine Anhörung zum Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen die „Residenzpflicht in Schleswig-Holstein aufzuheben“ statt – (Landtagsdrucksache 17/110). Neben dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, den Wohlfahrtsverbänden und dem Landeszuwanderungsbeauftragten war auch Bernd Mesovic für PRO ASYL nach seiner Meinung gefragt. Während der Sitzung kündigte Justizminister Schmalfuß eine Lockerung der bis dato im Bundesland geltenden Regelung an.**

Die Residenzpflicht für Asylsuchende, Geduldete und bleibeberechtigte AusländerInnen ist kontraproduktiv. Sie führt zur Kriminalisierung der Betroffenen, zur Belastung von Polizei und Justiz mit der Bearbeitung von Bagatelldelikten sowie zu Mehrkosten für die Sozialleistungsträger. Eine selbstbestimmte Lebensgestaltung wird durch die Residenzpflicht im Zusammenwirken mit weiteren Restriktionen für Asylsuchende und Geduldete in den Bereichen Wohnen, Ausbildung, Spracherwerb, Arbeit, Ausgestaltung der Versorgung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes über viele Jahre hinweg verhindert. In vielen Fällen führt dies zu psychischer und physischer Krankheit. Die Folgen der gesetzlichen Restriktionen wirken fort und tangieren damit auf negative Weise die Situation der AusländerInnen mit Bleiberecht. Die Residenzpflicht ist deshalb auch integrationspolitisch kontraproduktiv.

Die Residenzpflicht ist zum Erreichen der damit angeblich verfolgten Ziele der Asylsuchenden weder geeignet, noch erforderlich oder verhältnismäßig:

Mit Blick auf Asylverfahrensdauern von mehreren Monaten bzw. Jahren wird die Maßnahme unverhältnismäßig. Da die Asylsuchenden zur Wohnsitznahme ohnehin verpflichtet werden, ist eine Erreichbarkeit für das Verfahren gegeben. Abgelehnte Asylsuchende oder Geduldete, denen die Abschiebung droht und die deshalb „untertauchen“ wollen, lassen sich hieran auch durch die Residenzpflicht nicht hindern.

Dass die Residenzpflicht ein Instrument zur Abschreckung suchtsuchender Flüchtlinge sei, ist inakzeptabel.

Das macht Asylsuchende zum bloßen Instrument einer Abschreckungspolitik.

Die Residenzpflicht ist unverhältnismäßig. Die Beschränkung von sozialen und familiären Kontakten und die Reduktion der Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe beinhalten im Zusammenwirken mit weiteren gesetzlichen Restriktionen für Asylsuchende und Geduldete eine gravierende Beeinträchtigung von Menschenwürde und Persönlichkeitsrechten der Betroffenen.

PRO ASYL setzt sich für eine komplette Abschaffung der Residenzpflicht ein. Allein die Tatsache, dass sie in anderen EU-Staaten nicht existiert, belegt, dass es keine Notwendigkeit für diese folgenreiche Restriktion der Bewegungsfreiheit gibt. Selbst gegen die bloße Verpflichtung zur Wohnsitznahme gibt es gute Argumente, die sich ebenfalls aus der Staatenpraxis anderer EU-Staaten gewinnen lassen.

Finanzielle Lasten durch eine ungleiche Verteilung von Asylsuchenden ließen sich effektiver durch die Umverteilung von Geldern, z.B. im Rahmen des Finanzausgleiches zwischen den Ländern, als durch die Zwangszuweisung von Menschen in die Gebietskörperschaften ausgleichen. Mit diesem Problem hätte sich der Bundesgesetzgeber im Zusammenhang mit der Möglichkeit der gänzlichen Abschaffung der Residenzpflicht zu befassen. Bei landesrechtlichen Regelungen, die die Lockerung der Residenzpflicht betreffen, ist diese Frage ohnehin nicht berührt, selbst wenn – wie jetzt von den Landesregierungen Berlins und Brandenburgs beschlossen – diese Lockerungen bundesländerübergreifend wirken.

## PRO ASYL setzt sich für eine komplette Abschaffung der Residenzpflicht ein. Allein die Tatsache, dass sie in anderen EU-Staaten nicht existiert, belegt, dass es keine Notwendigkeit für diese folgenreiche Restriktion der Bewegungsfreiheit gibt.

Eine Lockerung der Residenzpflicht könnte bewirken, dass Asylsuchende neben der Möglichkeit, Verwandte und FreundInnen leichter besuchen zu können, auch erleichterten Zugang zu Beratungsangeboten, zu ihren Communities und allen anderen Formen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hätten.

- Eine Lockerung der Residenzpflicht könnte helfen, psychische Belastungen von Flüchtlingen geringer zu halten und erleichterten Zugang zu FachärztInnen, PsychotherapeutInnen und entsprechenden Beratungsstellen zu schaffen.
- Eine Lockerung der Residenzpflicht würde zu einer Entkriminalisierung von Handlungen führen, die Asylsuchende ausschließlich in Wahrnehmung ihres Menschenrechtes auf Freizügigkeit begehen. Die Gerichte würden von überflüssigen Verfahren entlastet. Zwischen 1982 und 2006 sollen bundesweit etwa 160.000 Urteile wegen Verstoßes gegen die Residenzpflicht – allein für Asylsuchende – ausgesprochen worden sein. Verurteilungen über 50 bzw. 90 Tagessätze wirken sich z.B. nachteilig auf die Erlangung eines Bleiberechts aus.
- Jede Lockerung der Residenzpflicht wäre ein Beitrag zur Entlastung der Bürokratie. Besuche von Verwandten, FreundInnen, ÄrztInnen usw. werden amtlich oft als weder zwingend noch zur Vermeidung unbilliger Härten notwendig abgelehnt. Hier werden Ausländerbehörden Machtbefugnisse eingeräumt, die tief in den Alltag von Asylsuchenden und ihre Wahrnehmung der Freizügigkeit eingreifen.

- Menschen, die sich über die Residenzpflicht-Regelung hinwegsetzen, versuchen nur, den ansonsten unabwendbaren Folgen isolierter Unterbringung in abgelegenen Unterkünften und dem Verlust menschlicher Kontakte zu begegnen und damit ihre psychische Integrität und Gesundheit zu wahren.
- Die Sanktionierung von Verstößen gegen die Residenzpflicht wirkt stigmatisierend. Sie blähen die Kriminalstatistik auf. Das polizeiliche Kontrollinteresse richtet sich häufig lediglich auf „Residenzpflicht-Verletzer“. Solche Kontrollen sind diskriminierend und geeignet, rassistische Einstellungen innerhalb der Bevölkerung zu bestätigen.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Aufhebung der Residenzpflicht innerhalb Schleswig-Holsteins, d.h. eine Ausweitung der Residenzpflichtbezirke auf den Bereich des Landes im Rahmen des § 58 Abs. 6 AsylVfG für sinnvoll und notwendig. Da viele Angebote, die der Aufenthaltsbeschränkungen unterliegende Personenkreis nutzen kann, nur in Hamburg verfügbar sind, würde sich darüber hinaus eine Lösung nach dem Berlin-brandenburgischen Modell (Erweiterung des Aufenthaltsbereiches auf die Gebiete beider Länder) anbieten. Die neue Erlasslage sollte die bürokratischen Abläufe bei der Ausstellung von Verlassenserelaubnissen vereinfachen und dem Interesse der Betroffenen Rechnung tragen.

- Verlassenserelaubnisse sollten künftig der Geltungsdauer der der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung angepasst werden.

- Auf eine der die Privatsphäre berührenden Details wie Kontaktadressen und Namen, die Angabe der Religionsgemeinschaft usw. sollte verzichtet werden.
- Bei der Entscheidung sind Art. 7 Abs. 5 und 21 Abs. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie zu berücksichtigen. Ablehnungen sind zu begründen.

Verlassenserelaubnisse sind gebührenfrei zu erteilen. Bisher von den Ausländerbehörden verlangte Gebühren sind nach der Rechtsprechung, inzwischen auch bestätigt durch die Erlassregelungen einzelner Bundesländer, rechtswidrig.

Die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Residenzpflicht führt zu einer weitgehenden Kriminalisierung von Asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen. Die Strafen stellen im Übrigen unverhältnismäßige Belastungen dar. Bußgelder und Geldstrafen lassen sich aus dem Budget Asylsuchender in der Regel nicht bestreiten.

Zum Stichtag 31. Mai 2010 unterlagen 38.934 Personen als InhaberInnen einer Aufenthaltsgestattung (1.750 in SH), 87.222 als InhaberInnen einer Duldung (1.900 in SH) einer räumlichen Beschränkung. Dies sind immense Zahlen angesichts insgesamt in der langjährigen Tendenz (bis vor Kurzem) rückläufiger Zahlen von Asylsuchenden und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sowohl Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966, Artikel 2 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK sowie Artikel 2 GG es nahe legen, dass die Bewegungsfreiheit und das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit in einem engen Zusammenhang stehen.

Aus den genannten Gründen würden wir es begrüßen, wenn bis zu einer Abschaffung der Residenzpflicht durch den Bundesgesetzgeber auf der Landesebene eine Lockerung der Residenzpflicht nach dem Berlin-brandenburgischen Modell beschlossen würde.

